

lution. Das kanonische Recht wird knapp gestreift, das germanische Gewohnheitsrecht, abgesehen von den slawischen Gebieten für ganz Europa antithetisch dem römischen, dessen Behandlung dominiert, entgegengestellt. Bolognas Glossatoren und die Postglossatoren modernisieren das justinianische Recht als ein geltendes, wobei erst letztere sich um eine Fusion des römischen mit dem kanonischen und vor allem mit dem kommunalen Statutarrecht bemühen (S. 29). Die dogmatischen Leistungen (Personen-, Sachen-, Schuld-, Familien- und Erbrecht) werden gewürdigt, die Rezeption in Frankreich, Niederlanden, „Spanien“, England, Deutschland und in einzelnen deutschen Territorien, zumal in den österreichischen Ländern und der Schweiz behandelt. Der Vergleich zwischen deutschen und nichtdeutschen Ländern unterstreicht die unterschiedliche Rezeptions-Intensität. – Die Neuauflage hat am Text der dritten Auflage wenig verändert, ihr eigener Wert besteht in einem 28-seitigen Literatur-Nachtrag, der freilich nicht in den Text eingearbeitet wurde. Versteckte Widersprüche zwischen einem zum Teil überholten Text und dieser Literatur liegen auf der Hand. – Das „Germanische“ des Gewohnheitsrechtes sollte grundsätzlich überprüft werden; daß das *constitutum usus* von Pisa oder die *commenda* (die doch wohl jüdische oder arabische Wurzeln hat) „originale Tat(en) des germanischen Mittelalters“ (S. 14), daß die Reconquista undifferenziert bis 1492 „eine Zeit der Germanisierung“ sein sollen (S. 73), leuchtet mir nicht ein. Überflüssig sind eine beträchtliche Anzahl kleinerer Ungenauigkeiten im Detail: Das Kapitularienproblem wird heute differenzierter gesehen (S. 9). Die Zitierweise des Corpus iuris canonici ist antiquiert (S. 16 f.). Pierre Belleperche († 1308) ist nicht „um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebend“ einzuordnen (S. 29). Die Glossatoren beschäftigten sich seit Irnerius mit der Frage, ob die römische *lex* die *consuetudo* derogiere oder umgekehrt; seit Johannes Bassianus, der des Bulgarus Spuren folgt, fällt die Antwort nicht „derb negativ“ gegen, sondern gewöhnlich zugunsten der Gewohnheit aus (S. 30). Aldricus (zuletzt 1172) ist ein Zeitgenosse der *quattuor doctores*, kein „später Glossator (um 1200)“ (S. 30). Ein „von christlichen Prinzipien geleitetes Rechtssystem“ empfindet die Sklaverei nicht als Fremdkörper (S. 40). Die Rezension der *Libri Feudorum* aus der Mitte des 13. Jh. ist die accursische; Hugolinus' (1197–1233 bezeugt) Redaktionsarbeit ist bislang nicht zu fassen (S. 86) usw. – Wertvoll ist das reiche Literaturverzeichnis, das freilich auch grundlegende Titel vermissen läßt: Zu § 3 III Ch. Donahue, Jr. (zum Eherecht), J. T. Noonan, Jr. und R. de Roover (zu Wucher und Zinsverbot); zu § 4 II E. Spagnesi (zu Irnerius); zu § 5 I R. Weigand (zum Personenrecht); zu § 8 VII F. J. Pegues, J. R. Strayer (zum französischen Juristenstand); zu § 15 II D. Simon (zur Weiterentwicklung des römischen Rechts in Byzanz). – Sach- und Personenregister erleichtern die Benutzung dieses grundlegenden Buches. Johannes Fried

Winfried Stelzer, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Ergänzungsband 26) Wien-Köln-Graz 1982, Böhlau Verlag, 284 S., DM 92. – Die vorliegende Arbeit, mit der sich der Vf. in Wien habilitierte, will die Voraussetzungen und den Verlauf der Rezeption des kanonischen und römischen Rechts in Österreich von der Mitte des 12. Jh. bis Anfang des 14. Jh. erhellen. Seine Aufgabe hat St. durch die Kombination von subtilen Handschriftenstudien mit umfangreichen biographischen Untersuchungen glänzend gelöst und der Forschung eine Fülle neuer Erkenntnisse und Richtigstellungen geliefert. Der erste Abschnitt über die Frühzeit der Rezeption befaßt sich mit der